

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge

Antrag auf ehegattenübergreifende Verlustrechnung

(gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

alleiniger Freistellungsauftrag

gemeinsamer Freistellungsauftrag

.....
Vor- und Zuname des Gläubigers
(evtl. abweichender Geburtsname)

.....
Vor- und Zuname des Ehegatten
(evtl. abweichender Geburtsname)

.....
Geburtsdatum

.....
Geburtsdatum

.....
Anschrift

.....
Anschrift

.....
Identifikationsnummer des Gläubigers

.....
Identifikationsnummer des Ehegatten

Empfänger: Spar- und Bauverein e.G., Grünstr. 3, 42551 Velbert

Hiermit erteile ich/erteilen wir Ihnen den Auftrag, meine/unsere bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragssteuer wie folgt zu beantragen:

bis zu einem Betrag von Euro (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute)

bis zur Höhe des für mich (801,-- Euro) bzw. uns (1.602,-- Euro) geltenden Sparer-Pauschbetrages

über 0,-- Euro (sofern eine ehegattenübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll)

Dieser Auftrag gilt:

ab dem 01.01. bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung

bis zum 31.12. bis von mir/uns ein anderer Auftrag erteilt wird.

Ich versichere/Wir versichern, dass mein/unsere Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) usw. den für mich/uns geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801,-/1.602,-- Euro nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern, dass ich/wir alle für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträge für keine höheren Kapitalerträge als 801,-/1.602,- Euro im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragssteuer in Anspruch nehme/n.

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44 a Abs. 2 und 2 a, § 45 b Abs. 1 und 45 d Abs. 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139 a Abs. 1 Satz 1.2. Halbsatz AO, § 139 b Abs. 2 AO und § 45 d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Die im Auftrag enthaltenen Daten werden dem BZSt übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

.....
Datum

.....
Antragsteller

.....
Ehegatte / gesetzl. Vertreter/in

Der Höchstbetrag von 1.602 Euro gilt nur bei Ehegatten, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i.S. des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z.B. nach Auflösung der Ehe oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 01.01. des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.